

Werkes vor. Zwei Gesetzesänderungen, einige Verwaltungsvorschriften und zahlreiche richtungsweisende Entscheidungen zum Denkmalschutz zu beinahe allen Bereichen haben eine Neuauflage notwendig gemacht. Insgesamt ist das Werk von 247 Seiten auf nunmehr 376 Seiten angewachsen. Um es vorwegzunehmen, dem Nutzer werden auf wissenschaftlich hohem Niveau zu allen auftretenden Fallgestaltungen praxistaugliche Lösungen angeboten.

Die bisherige Grundkonzeption, die auch schon in der 1. Auflage überzeugt hat, wurde beibehalten. In einleitenden Ausführungen werden die geschichtliche Entwicklung des Denkmalschutzrechtes, die Bezüge zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, zum Steuerrecht sowie das Recht zum Schutz deutschen Kulturgutes dargestellt. Dem Gesetzestext folgt dann die nach einzelnen Paragraphen geordnete umfassende Kommentierung des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg. In einem Anhang sind die zur Denkmalpflege erlassenen einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, die bundesrechtlichen Vorschriften und internationale Konventionen abgedruckt. Neu aufgenommen wurden denkmalfachliche Texte, wie z.B. Charta von Venedig. Den Abschluss bildet ein umfassendes, chronologisches Verzeichnis der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) Baden-Württemberg sowie Bundesgerichtshofes (BGH) und des Bundesverfassungsgerichtes (BverfG) zum Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis erleichtert den Zugriff auf spezifische Einzelprobleme, wie z.B. die Frage der Fenstergestaltung oder die Frage der Zulässigkeit von Solaranlagen an einem Denkmal.

Das Kernstück des Buches ist die sehr detailreiche Kommentierung der 29 Paragraphen des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg, die sich an den Bedürfnissen der Praxis orientiert. Sämtliche Problemgestaltungen des Denkmalschutzrechtes werden umfassend unter Einbeziehung der hierzu erschienenen Literatur und Rechtsprechung kommentiert. Rechtsprechung und Literatur wurden vollständig aufgearbeitet. Im Vordergrund stehen dabei natürlich die Kommentierung zum Denkmalbegriff, zur Zumutbarkeit der Erhaltung eines Kulturdenkmals sowie zur Genehmigung von Veränderungen an einem Denkmal. Auch die Kommentierung zur Bodendenkmalpflege nimmt einen großen Raum ein. Beispielhaft seien die Themen Schatzregal, Raubgrabungen sowie die Thematik der Funde von Kulturdenkmälern sowie der Ausweisung von Grabungsschutzgebieten genannt.

Die letzte Änderung des Denkmalschutzgesetzes durch das Gesetz zur Neuorganisation der Natur-

Heinz Strobl / Ulrich Majocco / Heinz Sieche:
Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Kommentar mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

2. Auflage 2001, Kohlhammer Verlag Stuttgart,
376 Seiten, 85 Euro. ISBN 3-17-015621-7.

12 Jahre nach Erscheinen liegt nun eine Neuauflage des in der Denkmalpflegepraxis in Baden-Württemberg nicht mehr hinwegzudenkenden

schutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 14. März 2001, das den Wegfall des Dissensverfahrens und die Einführung des Vorlagerechts des Präsidenten des Landesdenkmalamtes gebracht hat, wurde bereits berücksichtigt und ausführlich besprochen. Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, die zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetz ergangen ist, wird im Hinblick auf die baden-württembergischen Gegebenheiten exakt analysiert. Die Autoren kommen zu dem zutreffenden Ergebnis, dass ein Handlungsbedarf für den baden-württembergischen Gesetzgeber aufgrund der in § 6 Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg verankerten Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer nicht gegeben ist.

Die Autoren sind ausgewiesene Kenner der Materie. Sie waren oder sind unmittelbar mit der Anwendung des Denkmalschutzrechts betraut. Abweichend von der Voraufgabe ist an Stelle von Helmut Birn Heinz Sieche, Leiter des Referats Denkmalschutz im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, getreten.

Insgesamt zeichnet sich das Werk gleichermaßen als umfassende wissenschaftliche Gesamtdarstellung des in Baden-Württemberg geltenden Denkmalschutzrechts wie auch durch seine hohe Praxisrelevanz aus. Es ist für die tägliche Praxis aller mit der Denkmalpflege Befassten unentbehrlich.

Kurt Gloser